

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	23 (1925)
Heft:	10
Artikel:	Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1924 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-189052

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen mit dem Tarif für Neuvermessungen wollen wir aber dem eidgenössischen Vermessungsinspektorat und der Kommission des Geometervereins das Zutrauen entgegenbringen, daß sie den richtigen Mittelweg finden werden.

Die Warnung vor Unüberlegtheit und Ueberstürzung scheint mir unangebracht, da ja einzelne Kantone bereits nach dem Akkordsystem nachführen und somit Erfahrungen aus der Praxis bereits vorliegen. Daß die Nachführung im Akkord auch für städtische Verhältnisse sehr wohl in Betracht kommen kann, zeigt das Beispiel der Stadt Stuttgart, wo meines Wissens die Mutationen mit Ausnahme der Originalpläne und Verzeichnisse durch frei erwerbende Privatgeometer ausgeführt werden.

Zum Schluß meiner Ausführungen sei mir noch eine Anregung mehr allgemeiner Natur gestattet. Besonders während der Behandlung der Schulfrage und auch wieder seither sind hie und da in der Zeitschrift oder in Versammlungen Urteile über unsren Beruf gefallen, die nicht als Empfehlungen verwertet werden können. Die rücksichtslose Aufdeckung allfälliger Schäden oder Schädlinge des eigenen Berufes in Ehren, dürfte es bei der jetzigen Situation, wo eigentliche Geometerfeinde immer auf der Lauer sind, um unsren Stand zu diskreditieren, doch angezeigt sein, auf das Gefährliche solcher wohlgemeinter Aussprüche hinzuweisen. Ich hatte schon oft das Gefühl, daß etwas mehr Standesbewußtsein bei den Grundbuchgeometern nichts schaden, sondern dazu beitragen würde, daß wir unter den verschiedenen Berufskategorien den Rang einnehmen, der uns gebührt. Es dürfte dann auch seltener vorkommen, daß wir so geringsschätzig behandelt werden von Mitgliedern verwandter Berufe, in deren Reihen auch nicht jeder ein gottbegnadeter Fachmann ist.

H. Albrecht, Liestal.

Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1924 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen.

1. Grundbuchwesen.

a) *Kreisschreiben.* Wir sind wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß es im Interesse des Kredites, namentlich

zum Schutze der Pfandgläubiger, wünschbar wäre, wenn die in den Wasserrechtskonzessionen vorgesehenen Heimfallsrechte (Art. 67 BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916) im Grundbuche ersichtlich gemacht werden könnten, und zwar sowohl auf dem gemäß Art. 59 WG allenfalls dem Wasserrechte als solchem zu eröffnenden Blatte als auf den Blättern der übrigen Grundstücke, auf welche das Heimfallsrecht sich bezieht. Wir haben dieser Anregung Folge gegeben und am 12. September 1924 an die Verleihungsbehörden und die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Grundbuch ein Kreisschreiben gerichtet, in dem die grundbuchliche Behandlung der Heimfallsrechte geordnet wird (Bundesbl. 1924, III, 399).

b) Bereinigung der dinglichen Rechte. Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat bei der Beratung des letztjährigen Geschäftsberichtes den Wunsch ausgesprochen, die eidgenössische Aufsichtsbehörde über das Grundbuch möchte den Kantonen bei der Bereinigung der dinglichen Rechte und der Anlegung des eidgenössischen Grundbuchs mehr an die Hand gehen, als dies bisher geschehen ist. Wir sind diesem Wunsche gerne nachgekommen und haben eine Anleitung zum Erlasse kantonaler Bestimmungen über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Anlegung des eidgenössischen Grundbuchs ausgearbeitet.

c) Rekurse. Im Berichtsjahre sind 5 Beschwerden in Grundbuchsachen eingereicht worden; eine Beschwerde wurde aus dem Vorjahr übertragen. Von diesen Beschwerden wurde eine gutgeheißen; 4 Beschwerden mußten als unbegründet abgewiesen werden; eine weitere Beschwerde, auf welche mangels Erschöpfung des Instanzenzuges nicht hätte eingetreten werden können, wurde, da die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen war, dem Beschwerdeführer zurückgesandt, damit er sie bei der zuständigen Behörde einreichen könne.

d) Gutachten und Anfragen. Wie bisher, haben wir auch im Berichtsjahre über eine große Anzahl von Fragen des formellen und des materiellen Grumbuchrechtes an eidgenössische und kantonale Amtsstellen, an Urkundspersonen und andere Interessenten, sei es schriftlich, sei es mündlich, Auskunft erteilt.

2. Vermessungswesen.

a) *Eidgenössische Erlasse.* Die neue Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 30. Dezember 1924.

b) *Kantonale Erlasse.* Im Jahre 1924 wurden die nachfolgenden kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Grundbuchvermessungen genehmigt:

1. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Aargau über die Reihenfolge der noch auszuführenden Grundbuchvermessungen, vom 18. Februar 1924;
2. Verordnung des Kantonsrates des Kantons Schwyz betreffend die Durchführung der Vermarkung und Grundbuchvermessung, vom 25. Februar 1924;
3. Verordnung des Landrates des Kantons Unterwalden nad dem Wald betreffend die Durchführung der Vermarkung und Grundbuchvermessung, vom 24. Mai 1924;
Verordnung des Kantonsrates des Kantons Appenzell I.-Rh. über die Durchführung der Grundbuchvermessungen, vom 27. Mai 1924.

c) *Neuvermessungen.* Im Laufe des Jahres wurden vom Vermessungsinspektor gemeinsam mit den kantonalen Vermessungsbehörden und den Vertretern der Sektionen des schweizerischen Geometervereins die Grundlagen für die Ausführung der Parzellervermessungen von 74 Gemeinden festgesetzt und die Voranschläge für die Vermessungskosten aufgestellt. Von den taxierten Vermessungen gehören den Kantonen Zürich 2, Bern 2, Luzern 7, Nidwalden 1, Glarus 2, Freiburg 1, Baselstadt 1, Baselland 1, St. Gallen 9, Graubünden 4, Aargau 5, Thurgau 13, Tessin 9, Waadt 9 und Wallis 8 Gemeinden an. Das Vermessungsgebiet der 74 Gemeinden beträgt 33,713 ha und enthält 45,000 Grundstücke und 18,000 Gebäude. Die voraussichtlichen Kosten dieser Vermessungen werden Fr. 1,776,000 betragen und der Bundesbeitrag daran Fr. 1,309,600. Bei den Parezllarvermessungen werden anlässlich der Bereinigung der Grundstücksgrenzen und deren Vermarkung durchgreifende Grenzausgleichungen, Grundstückzusammenlegungen durch Austausch usw. im Einverständnis mit den Grundeigentümern vorgenommen. Durch diese Maßnahmen werden wesentliche Verbesserungen der Eigentumsverhältnisse erzielt, und zwar sowohl in baulicher als auch in landwirt-

schaftlicher Hinsicht. Außerdem wird über 3700 ha des Vermessungsgebietes die Güterzusammenlegung in Verbindung mit der Grundbuchvermessung durchgeführt.

(Schluß folgt.)

Patentierung von Grundbuchgeometern. Géomètre du registre foncier diplômés.

Auf Grund der mit Erfolg bestandenen Prüfungen ist den nachgenannten Herren das Patent als Grundbuchgeometererteilt worden:

Ensuite d'examens subis avec succès, ont obtenu le diplôme fédéral de géomètre du registre foncier:

Baudet Marcel, de Bottens (Vaud).

Bruttin Georges, de St-Léonard (Valais).

Büchner Paul, von Rubigen (Bern).

Götschi Bernhard, von Alpnach.

Kuhn Fritz Robert, von Winterthur.

Moret Antoine, de Martigny-Bourg.

Thonney Georges, de Vulliens (Vaud).

Wintsch Jakob, von Illnau (Zürich).

Zündt Karl, von Altstätten (St. Gallen).

Bern, den 28. September 1925.

Eidgen. Justiz- und Polizeidepartement.

Département fédéral de justice et police.

Häberlin.

Kleine Mitteilungen.

Am 11. September 1925 starb in Stuttgart Herr Professor Dr. E. Hammer, Professor für Geodäsie und praktische Astronomie an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Alter von 67 Jahren.

Prof. Hammer war auch in der Schweiz wohlbekannt. Die Leser unserer Zeitschrift kennen ihn z. B. aus seinen Aufsätzen, die er in unserer Zeitschrift hat erscheinen lassen.

Mit ihm geht einer der hervorragendsten deutschen Vertreter der Geodäsie dahin.